

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Saarland (Saarländisches Kirchensteuergesetz – KiStG-Saar)

A. Problem und Ziel

Das Kirchensteuergesetz knüpft bei der Kirchensteuer vom Einkommen an einkommensteuerrechtliche Bestimmungen an. Die Änderungen der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wirken sich über die geänderte Einkommensteuer als Maßstab der Kirchensteuer vom Einkommen grundsätzlich bereits auf die Kirchensteuer aus. Dies gilt jedoch nicht für die Umstellung der Besteuerung von Erträgen aus privaten Kapitalanlagen auf die abgeltende Besteuerung im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs. Das geltende Kirchensteuerrecht sieht nur einen Steuerabzug nach Maßstab der Lohnsteuer, nicht aber nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer vor.

B. Lösung

Ausdehnung der Kirchensteuerabzugsverpflichtung auf die Fälle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter erfolgt gegen eine angemessene Vergütung, so dass die Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand durch Einnahmen gedeckt sind.

2. Vollzugsaufwand

Die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter erfolgt gegen eine angemessene Vergütung, so dass die Ausgaben für den Vollzugsaufwand durch Einnahmen gedeckt sind.

Die Anlaufkosten für die Kreditinstitute sind nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium der Finanzen.

G e s e t z**zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Saarland
(Saarländisches Kirchensteuergesetz – KiStG-Saar)****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Saarland (Saarländisches Kirchensteuergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1977 (Amtsbl. S. 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S.1414), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Einkommensteuer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Lohnsteuer“ werden die Wörter „und Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Einkommensteuer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Lohnsteuer“ werden die Wörter „und Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt dagegen nicht, wenn die Kirchensteuer auf Antrag als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten wird.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in dem Klammerzusatz dem Wort „Lohnsteuer“ ein Komma und das Wort „Kapitalertragsteuer“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen wird die auf Kapitalerträge nach § 51a Abs. 2b des Einkommensteuergesetzes entfallende Kirchensteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes einbehalten.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „Einkommensteuer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Lohnsteuer“ werden die Wörter „und Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. beim Steuerabzug vom Kapitalertrag nach der nach § 6 Abs. 3 ermittelten Steuer jedes Ehegatten,“
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „Einkommensteuer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Lohnsteuer“ werden die Wörter „und Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. beim Steuerabzug vom Kapitalertrag nach der nach § 6 Abs. 3 ermittelten Steuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten,“
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- d) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „§ 32a Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 32a Abs. 1“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
- „Ist in der nach § 6 Abs. 2 ermittelten gemeinsamen Steuer eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 2 auszuscheiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Beteiligten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Einkommensteuer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Lohnsteuer“ werden die Wörter „und Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Absatzes 1 sind die Kirchensteuern zugleich mit der Einkommensteuer und der Vermögensteuer oder nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes zu veranlagern und zu erheben.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) oder Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben, ist auch der Zuschlag im jeweiligen Abzugsverfahren zu erheben; im letzteren Fall gilt dies nur, wenn der Kirchensteuerpflichtige einen entsprechenden Antrag stellt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf Antrag einer Diözese oder einer Landeskirche ist die als Zuschlag auf Kapitalerträge zu erhebende Kirchensteuer auch für Kirchensteuerpflichtige, die nicht im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, einzubehalten und abzuführen. Der im Saarland Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat den am Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Kirchensteuerpflichtigen geltenden Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, zu Grunde zu legen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.

7. In § 17 Abs. 1 werden die Wörter „Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.

8. In § 19 Abs. 1, 2 und 3 werden die Wörter „Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten“ jeweils durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1209) werden ab 2009 Erträge aus privaten Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern nur noch im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erfasst. Die damit verbundene Vereinfachung für Kapitalanlegerinnen und –anleger würde unterlaufen, wenn die Kirchensteuer auf die staatlicherseits abgeltend besteuerten Kapitalerträge durch eine zusammen mit der Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmende individuelle Veranlagung zur Kirchensteuer erhoben würde. Die Ausdehnung der Kirchensteuerabzugsverpflichtung auf die Fälle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag vermeidet diesen Systemwiderspruch.

Allerdings wird dem Kirchensteuerpflichtigen bis zur Einführung eines umfassenderen Quellensteuerabzugs ein Wahlrecht eingeräumt. Er kann die Kirchensteuer entweder als Kirchensteuerabzug einbehalten oder sie von dem für ihn zuständigen Finanzamt veranlagern lassen. Deshalb ist es notwendig, auch die kirchensteuerrechtlichen Vorschriften, die auf die Veranlagung Bezug nehmen, anzupassen. Da die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wie die übrigen Kirchensteuern von den Finanzämtern verwaltet werden soll, ist eine Anpassung auch in diesem Bereich notwendig.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 51a Abs. 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine Mustervorschrift für Kirchensteuerzwecke geschaffen, auf die sich die Landesgesetzgeber stützen können (§51a Abs. 6 EStG). Deshalb wird es zu einer bundeseinheitlichen Harmonisierung kommen, weil die anderen Bundesländer die Kirchensteuerabzugsverpflichtung in gleichem Umfang ausdehnen.

Das Regelungsvorhaben ist im Sinne einer bundesweit abgestimmten Kirchensteuererhebung ohne Alternative.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Regelung stellt klar, dass Kirchensteuern auch als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben werden können.

Zu Nummer 2 Buchstabe a)

Die als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer zu erhebenden Kirchensteuern werden als Kirchensteuer vom Einkommen bezeichnet. Die Regelung gewährleistet, dass neben den Vorschriften über die Einkommensteuer und Lohnsteuer auch die Vorschriften über die Kapitalertragsteuer gelten.

Zu Nummer 2 Buchstabe b)

Die Regelung stellt sicher, dass sich die Kirchensteuerpflicht auf Kapitalerträge, die im Wege des Abzugsverfahrens besteuert werden, nach dem Zu- und Abflussprinzip ausrichtet und nicht wie im Veranlagungsverfahren gezwölfelt wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe a)

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass der Berechnung der als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erhebenden Kirchensteuer die nach Maßgabe des § 51a EStG ermittelte Kapitalertragsteuer zu Grunde gelegt wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe b)

Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung der Besteuerung der Kapitalerträge durch einen Steuerabzug mit abgeltender Wirkung wurden in § 51a EStG Vorgaben für die Kirchensteuern eingefügt. Die Erhebung der Kirchensteuern auf Kapitalerträge erfolgt aber den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend weiterhin auf der Grundlage der Kirchensteuergesetze der Länder. Rechtliche Wirkung erhalten die Vorgaben des § 51a EStG erst durch Verweise in den Landeskirchensteuergesetzen.

Der in Absatz 2 enthaltene vollumfängliche Verweis auf § 51a EStG umfasst zwar auch die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer. Dennoch wird verdeutlichend klargestellt, dass auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin die auf Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer an der Quelle einbehalten wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 Buchstabe a)

Die Regelung stellt klar, dass sich bei einer konfessionsverschiedenen Ehe (nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten sind beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und gehören verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an) die Kirchensteuer auch in der Form des Zuschlages zur Kapitalertragsteuer nach den in § 7 genannten Vorgaben bemisst.

Zu Nummer 4 Buchstabe b)

Sind an den Kapitalerträgen Ehegatten beteiligt, haben diese übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapitalerträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen und die Kirchensteuer ist einzubehalten, soweit ein Anteil einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Der in § 6 Abs. 3 enthaltene Verweis auf § 51a Abs. 2b und Abs. 2c EStG stellt klar, dass diese Vorschriften bei der Ermittlung der Kirchensteuer im Falle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag sowohl bei konfessionsverschiedenen, als auch bei glaubensverschiedenen Ehegatten anzuwenden sind.

Zu Nummer 4 Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 Buchstabe a)

Die Vorschrift regelt die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer im Falle der glaubensverschiedenen Ehe (Ehegatten leben nicht dauernd getrennt und nur ein Ehegatte gehört einer steuerberechtigten Kirche an).

Zu Nummer 5 Buchstabe b)

Auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b) wird hingewiesen.

Da im Falle der glaubensverschiedenen Ehe nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche angehört, richtet sich die Kirchensteuer nach der nach § 6 Abs. 3 ermittelten Steuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten.

Zu Nummer 5 Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 Buchstabe d)

Die Absätze 2 und 3 des § 32a EStG sind mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2004 weggefallen (Art. 1 Nr. 7 EURLUMsG vom 9.12.2004, BGBl I 3310). Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen private Kapitalerträge grundsätzlich einem gesonderten Steuersatz von 25 % der Einkommensteuer. Dieser gesonderte Steuersatz wird bei Kirchensteuerpflichtigen nach § 32d Abs. 1 Satz 3 EStG im Hinblick auf den bei regulärer Besteuerung möglichen Sonderausgabenabzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG) vermindert. Ist in den Fällen des § 32d Abs. 3 und 4 EStG in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld von glaubensverschiedenen Ehegatten eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, muss bereits für die zutreffende Ermittlung der Einkommensteuer nach der Kirchensteuerpflicht des die Kapitalerträge erzielenden Ehegatten unterschieden werden. Wegen dieser Eindeutigkeit, auf welchen Ehegatten gesondert ermittelte Einkommensteuer entfällt, bleibt kein Raum für eine Einbeziehung der gesondert ermittelten Einkommensteuer in die Aufteilung nach dem Verhältnis der fiktiven Steuer auf die Einkünfte. Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist vielmehr dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzurechnen, soweit die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte auf ihn entfallen.

Mit dieser Regelung werden Kapitalerträge, bei denen nicht der Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird, sondern die im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung zu erfassen sind, gleichbehandelt mit abgeltend besteuerten Kapitalerträgen, bei denen die Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt wird. Die bisherige Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld glaubensverschiedener Ehegatten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 könnte demgegenüber dazu führen, dass die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gesondert besteuerten Kapitalerträge nicht in gleichem Umfang mit Kirchensteuer belastet wären, als dies bei der Ermittlung des gesonderten Steuertarifs und Ermäßigung der staatlichen Maßstabsteuer zugrunde gelegt wird. Der neue Satz 2 führt daher zu einer widerspruchsfreien Zurechnung in Bezug auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge.

Zu Nummer 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

Es wird sichergestellt, dass auch die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Kapitalertragsteuer durch die Finanzämter verwaltet werden kann.

Zu Nummer 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung des Finanzministeriums.

Zu Nummer 6 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa)

Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Es erfolgt immer nur eine Veranlagung zur Einkommensteuer. Der Hinweis auf die Lohnsteuer wird deshalb gestrichen.

Im Falle des § 51a Abs. 2d EStG wird eine Veranlagung zur Kirchensteuer nur durchgeführt, wenn der Kirchensteuerpflichtige die Kirchensteuer nicht als Steuerabzug einbehalten lässt. Die Regelung stellt klar, dass im Falle der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter diese auch für die Kirchensteuerveranlagung im Falle des § 51a Abs. 2d EStG zuständig sind.

Zu Nummer 6 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb)

Der neue Satz 2 stellt klar, dass auch im Falle der Kapitalertragsteuer der Zuschlag im Abzugsverfahren zu erheben ist. Beide Abzugsverfahren (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) wurden unter Berücksichtigung der Terminologie des Einkommensteuergesetzes in einem Satz zusammengefasst, so dass sich der ursprüngliche Satz 2 erübrigt.

Zu Nummer 6 Buchstabe c)

Die Regelung setzt ein Besprechungsergebnis der Kirchensteuerreferenten der Länder mit den Steuerkommissionen der steuererhebenden Religionsgemeinschaften um. Die Kirchensteuerabzugsverpflichtung besteht auch für Kirchensteuerpflichtige, deren Religionsgemeinschaft nicht in dem Land des Kirchensteuerabzugsverpflichteten agiert. Hierbei richtet sich der vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten zu verwendende Kirchensteuerhebesatz nach dem Wohnsitzland des Kirchensteuerpflichtigen. Die Abzugsverpflichtung soll indes nur bestehen, wenn die außerhalb des Landes des Kirchensteuerabzugsverpflichteten agierenden Religionsgemeinschaften den Kirchensteuerabzug für ihre Kirchenangehörigen im Land des Kirchensteuerabzugsverpflichteten beantragen.

Zu Nummer 6 Buchstabe d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 Buchstabe e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung des Finanzministeriums.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung des Finanzministeriums.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung des Finanzministeriums.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten der Änderungen. Da das Gesetz Folgeänderungen zur durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführten Abgeltungsteuer beinhaltet, soll es ab dem Steuerjahr 2009, d. h. gleichzeitig mit den betroffenen Regelungen des Einkommensteuergesetzes, in Kraft treten.